

II- 908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 541 W

1991-02-27

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schweitzer, Aumayr
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Schadstoffe in Kraftstoffen

Laut Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. März 1985 über den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen, BGBl. Nr. 111/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 548/1985 darf sogenanntes bleifreies Benzin maximal 0,013 g/l Blei enthalten, während Kraftstoffe ab 97,5 Oktan bis zu 0,15 g/l Blei enthalten dürfen, wobei Mischungen zulässig sind.

Der Benzolgehalt bei beiden Treibstoffarten darf bis zu 5 % des Volumens betragen, obwohl bei der Verbrennung krebsfördernde Substanzen entstehen. Für Dieselmotoren gilt lediglich ein Schwefelhöchstwert von 0,15 % Masseanteil, die anderen Schadstoffe sind nicht erwähnt.

Alle diese Vorschriften bleiben für den Tankinhalt von aus dem Ausland kommenden Kraftfahrzeugen außer Betracht.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie und in welchen Abständen erfolgen die Kontrollen des Blei-, Benzol- und Schwefelgehaltes von Kraftstoffen ?
2. Wo erfolgen die Kontrollen ?
3. Wer führt die Kontrollen durch ?
4. Was geschieht mit Produkten, die die Grenzwerte überschreiten ?
5. Welche Erfahrungen wurden beim Vollzug dieser Verordnung seit 1985 gemacht ?
6. Werden Sie die Verordnung um Grenzwerte bei sonstigen Schadstoffen in Dieseltreibstoffen erweitern ?
7. Werden Sie im Interesse der Gesundheit den Benzolgehalt herabsetzen ?
8. Wie erfolgt derzeit die Kontrolle vom aus dem Ausland kommenden Kraftfahrzeugen hinsichtlich Zusatztanks für Eigenbedarf einerseits und eigentlichen Tankwagen andererseits ?